

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

LECHNER und HESS gegen ÖSTERREICH

23. April 1987

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 41**Lechner und Hess gegen Österreich**

Urteil vom 23. April 1987 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 118.

Beschwerde Nr. 9316/81, eingelegt am 18. Februar 1981; am 17. Oktober 1985 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf ein faires Verfahren – angemessene Frist, zivilrechtliche Streitigkeit, Art. 6 Abs. 1; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: § 191 Zivilprozessordnung.

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1, überlange Dauer (mehr als 8 Jahre, s.u. Ziff. 36) von zivilgerichtlichen Verfahren, die wegen eines zum selben Sachkomplex gehörenden strafrechtlichen Verfahrens unterbrochen wurden; gerechte Entschädigung: Pauschalsumme für materiellen und immateriellen Schaden sowie Ersatz von Kosten und Auslagen des innerstaatlichen und des Straßburger Verfahrens.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 2. Juli 1985 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt, s.u. S. 515 f., Ziff. 34.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Oktober 1986 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: H. Türk, Rechtsberater, Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: D. Okresek, Bundeskanzleramt, P. Reindl, Bundesministerium für Justiz, als Berater;

für die Kommission: A. Weitzel als Delegierter;

für die Beschwerdeführer: Rechtsanwalt H. Gussenbauer sowie die Bf. S. Lechner und R. Lechner selbst.

Sachverhalt:(Übersetzung)¹

8. Die Beschwerdeführer (Bf.), die Eheleute Siegfried und Rosalia Lechner, sowie die Mutter von Frau Lechner, Rosalia Hess, geb. 1935, 1939 und 1910, sind österreichische Staatsbürger und wohnhaft in Wien.

A. Vorgeschichte

9. Am 7. August 1970 kauften die Bf. von Herrn und Frau Josef Mayer ein in Wien gelegenes Wohnhaus. Um den Preis von 650.000,- ÖS [ca. 47.237,- Euro]² bezahlen zu können, mussten sie ein ihnen gehörendes Haus und eine Eigentumswohnung veräußern.

Herr und Frau Mayer lebten in Scheidung. Der Anwalt von Frau Mayer, RA Weiser, spielte in den Verhandlungen, die zum Vertragsabschluß führten,

¹ Anm. d. Hrsg.: Unter Berücksichtigung einer Kanzleiübersetzung des EGMR.

² Anm. d. Hrsg.: Zur Umrechnung in Euro s. die Fußnote auf S. 470.

eine aktive Rolle und vertrat die Verkäufer in allen folgenden Verfahren. Die Bf. hingegen wechselten ihre Anwälte häufig.

10. Die Bf. bezogen ihr Haus am 9. September 1970. Einige Wochen später teilte ihnen Josef Mayer jedoch mit, dass ihm die Baubehörde die Benützungsbewilligung nicht erteilt habe, dass es sich dabei aber um eine reine Formalität handle.

Die Bf. unternahmen bei der genannten Behörde die notwendigen Schritte, um diese Bewilligung zu erhalten; allerdings vergeblich, denn das Haus wies mehrere Mängel auf. Am 20. März 1972 erteilte ihnen die Behörde die Bewilligung zur Benutzung mit Ausnahme der Garage und der darüber liegenden Veranda; der erste Stock und das Dachgeschoss waren im Verzeichnis der zu benutzenden Räume nicht aufgeführt.

Am 5. April 1972 fochten die Bf. diese Entscheidung bei der Stadtverwaltung Wien an und beantragten eine für das gesamte Haus gültige Bewilligung, wobei sie allerdings eine Reihe von baulichen Mängeln erwähnten.

Nachdem sie mehr als sechs Monate später ankündigten, gegen die Untätigkeit der Baubehörde den Verwaltungsgerichtshof anrufen zu wollen, entzog ihnen am 3. Juli 1973 die Stadtverwaltung aus technischen Gründen die bestehende Bewilligung; dies lief auf ein Verbot hinaus, das Haus ganz oder teilweise zu bewohnen.

Gleichwohl haben die Bf. bis Oktober 1978 weiterhin dort gewohnt (s.u. Ziff. 31).

B. Ausgangsverfahren im vorliegenden Fall

1. Zivilgerichtliches Verfahren gegen die Verkäufer

11. Am 15. Mai 1972 erhoben die Bf. beim Landesgericht für Zivilsachen Wien eine Klage gegen die Verkäufer, um den Kaufvertrag für nichtig erklären zu lassen, die Rückzahlung des Kaufpreises und gleichzeitig die Rückgabe des Eigentums an die Verkäufer zzgl. Schadensersatz zu erwirken. Sie führten an, über die nicht vorhandene Benützungsbewilligung durch die Beklagten bewusst irreführt worden zu sein. Am 28. März 1973 präzisierten sie ihr Klagebegehren. Zuvor hatte das Gericht mehrere mündliche Verhandlungen abgehalten und Beweise erhoben, insbesondere Zeugen vernommen; darüber hinaus hatte es ab dem 7. September 1972 die Baubehörde mehrfach vergeblich aufgefordert, die das fragliche Haus betreffende Akte vorzulegen. Am Ende wurden Beamte der genannten Behörde am 14. Dezember 1972 und 28. März 1973 einvernommen; daraus ergab sich, dass sie die fraglichen Dokumente hätten, doch weder das Gericht noch die Bf. konnten diese einsehen.

12. Das Gericht wies die Klage der Bf. am 1. Juni 1973 ab. Sicherlich hätten sie an das Vorhandensein einer Benützungsbewilligung glauben können, da die Verkäufer bereits seit längerer Zeit in dem Hause gelebt hatten. Es hatte jedoch vor deren Verlassen des Hauses eine Besichtigung durch die Baubehörde stattgefunden, die eine Anzahl von Mängeln festgestellt hatte. Nun hatten die Bf. nach Abschluss des Kaufvertrages diese Mängel nicht beseitigt; sie wären also selbst für die Ablehnung durch die Behörde verantwortlich. Darüber hinaus weise nichts auf eine Täuschung zu ihrem Nachteil hin.

Am 21. November 1973 hob das Oberlandesgericht Wien das Urteil auf, das die Bf. am 31. August angefochten hatten; es verwies die Sache an das Landesgericht für Zivilsachen zurück. Dort traf das Urteil am 20. Dezember 1973 ein.

13. Am 5. Februar 1974 lehnten die Bf. den mit der Sache befassten Richter ab. Sie bezeichneten ihn als befangen und warfen ihm ein willkürliches Verhalten in dem Streitfall vor. Das Gericht wies den Antrag am 14. März 1974 ab.

Mündliche Verhandlungen fanden am 16. April und 19. Juni 1974 statt. Im Verlauf der zweiten Verhandlung änderten die Bf. ihr Klagebegehren dahingehend ab, das Gericht möge darüber hinaus entscheiden, dass die Verkäufer ihnen ein gleichwertiges Haus zur Verfügung stellen müssten, das aber den bestehenden Bauvorschriften entspricht.

14. Am 5. Dezember 1974 fand eine weitere mündliche Verhandlung statt; der Anwalt der Bf. hatte erfolglos versucht, sie auf einen früheren Termin legen zu lassen. In Übereinstimmung mit einer ständigen Praxis der österreichischen Gerichte und im Sinne eines entsprechenden Antrags der Verkäufer, unterbrach das Landesgericht für Zivilsachen das Verfahren bis zur Beendigung des Strafverfahrens, das die Käufer gegen sie wegen Betruges angestrengt hatten (s.u. Ziff. 20).

Die Entscheidung wurde den Bf. am 27. Januar 1975 zugestellt, die am 6. Februar 1975 beim Oberlandesgericht Wien Rechtsmittel dagegen einlegten, wobei sie die Fortsetzung des Verfahrens beantragten. Am 1. Juli beschwerten sie sich beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes, dass in der Sache noch nicht entschieden worden sei.

Das Oberlandesgericht wies die Klage am 7. Juli mit der Begründung ab, dass das Landesgericht für Zivilsachen die Akte der Baubehörde nicht vor dem Landesgericht für Strafsachen erhalten könne und dass der Ausgang des Strafverfahrens für das zivilgerichtliche Verfahren präjudiziell sei.

Am 30. Juli teilte der Präsident des Oberlandesgerichtes den Bf. mit, dass ihre Beschwerde vom 1. Juli zu keinen Kontrollmaßnahmen Anlass gegeben hätte.

15. Nachdem sie das Strafverfahren gegen die Verkäufer nicht weiter betrieben hatten (s.u. Ziff. 28), beantragten die Bf. beim Landesgericht für Zivilsachen am 27. Dezember 1976, das Verfahren fortzusetzen. Das Landesgericht für Zivilsachen ersuchte das Landesgericht für Strafsachen zunächst, die Straf- und Zivilakten zu übersenden. Diese wurden ihm am 22. März 1977 zugestellt; am gleichen Tage beraumte das Landesgericht für Zivilsachen eine mündliche Verhandlung für den 17. Mai 1977 an. Bei dieser Gelegenheit ordnete der neue, mit dem Fall betraute Richter eine Ergänzung der Beweisaufnahme an und verfügte zugleich eine Vertagung auf unbestimmte Zeit. Wegen einer Klage, die die Bf. gegen einen ihrer Rechtsanwälte angestrengt hatten, wurde am 20. Mai 1977 die zivilgerichtliche Akte dem Disziplinarrat der Wiener Rechtsanwaltskammer übermittelt; dort blieb sie bis zum 19. Juli. Am 22. Juli wurde die Akte an das Strafbezirksgericht Wien weitergeleitet, bei dem ein Strafverfahren wegen Verleumdung anhängig war, das die Ver-

käufer und ihr Anwalt RA Weiser gegen Herrn und Frau Lechner angestrengt hatten (s.u. Ziff. 18 und 19). Die Akte wurde erst nach mehreren Erinnerungen am 1. Februar 1978 zurückgesandt.

Eine neuerliche Verhandlung fand am 25. April 1978 vor einem dritten Richter statt, da der Vorgänger in den Ruhestand getreten war. Einige Tage zuvor – am 19. April – war das umstrittene Haus im Zuge eines von der Stadt Wien angestregten Exekutionsverfahrens gegen die Bf., der sich andere Gläubiger angeschlossen hatten, zwangsversteigert worden (s.u. Ziff. 31).

16. Am 3. Juni 1978 beschwerte sich Frau Lechner beim Bundesministerium für Justiz wegen der Verzögerungen des Verfahrens.

Darüber hinaus schrieb sie am 7. Juni an den Volksanwalt. Er antwortete ihr am 5. Juli, dass das zivilgerichtliche Verfahren durch die Art und Weise, in der die beiden ersten zuständigen Richter vor ihrem Eintritt in den Ruhestand es geführt hatten, in der Tat Verzögerungen erlitten hätte, dass es sich aber künftig unter der Kontrolle des Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilsachen befinden würde und dass das Bundesministerium für Justiz den Fortgang verfolge. Frau Lechner wandte sich am 18. August 1978 erneut an das Bundesministerium für Justiz.

17. Nach Verhandlungen am 19. September und 20. Dezember 1978 wies das Landesgericht für Zivilsachen die Bf. am 22. Dezember 1978 ab: Ihr Verfahren könne nicht mit Erfolg zu Ende geführt werden, da sie nicht mehr in der Lage seien, den Verkäufern das Haus zurückzugeben. Über den Antrag, den Kaufvertrag für nichtig zu erklären, entschied es nicht.

Am 23. Januar 1979 legten die Bf. gegen dieses – ihnen am 10. zugestellte – Urteil Berufung beim Oberlandesgericht Wien ein, das dieses Urteil am 27. Juni bestätigte.

Am 1. Oktober legten die Bf. Revision ein, die der Oberste Gerichtshof am 27. Mai 1980 verwarf. Er wies darauf hin, dass sie ihre Anträge nicht näher ausgeführt hätten, wozu ihnen das Landesgericht für Zivilsachen Gelegenheit gegeben hätte. Der einzige noch zu entscheidende Punkt wäre ihr Anspruch auf ein anderes Haus und die Rückgabe des von ihnen gekauften; vor dem Oberlandesgericht hätten sie nicht gerügt, dass das Landesgericht für Zivilsachen über ihren Antrag, den Kaufvertrag für nichtig zu erklären, nicht entschieden habe; sie könnten eine solche Rüge nicht zum ersten Mal im Revisionsverfahren erheben.

Die Revisionsentscheidung wurde ihnen am 3. September 1980 zugestellt.

2. Das Strafverfahren gegen die Verkäufer

a) Ausgangspunkt des Verfahrens

18. Im Verlauf einer mündlichen Verhandlung über ihre Zivilklage am 14. Dezember 1972 hatte Frau Lechner den Verkäufer Herrn Mayer als Verbrecher bezeichnet. Daraufhin brachte dieser gegen sie beim Strafbezirksgericht Wien eine Privatanklage wegen Verleumdung ein. Am 5. Februar 1973 sprach das Strafbezirksgericht sie u.a. mit der Begründung frei, dass das Verhalten der Verkäufer ihre Behauptungen rechtfertigen könne. Überdies übermittelte es mit einer Verfügung vom 8. Februar der Staatsanwaltschaft Wien das Pro-

tokoll der Verhandlung und eine Kopie des Urteils. Außerdem legte das Gericht Frau Lechner nahe, selbst die Verkäufer wegen Betrugs zu verfolgen.

Auf die Berufung Herrn Mayers hin hob das Landesgericht für Strafsachen Wien das Urteil am 17. April 1973 auf und verwies die Sache an das Bezirksgericht für Strafsachen zurück; es war der Ansicht, dass weitere Einzelheiten zu erheben seien. Mit Beschluss vom 26. April 1979 wurde das Verfahren eingestellt.

19. Im Zusammenhang mit diesen gerichtlichen Verfolgungen hatte auch der Rechtsanwalt des Verkäufers gegen Herrn Lechner Strafantrag wegen Verleumdung gestellt. Das Verfahren endete am 26. April 1979 mit einer Verurteilung des Bf. durch das Strafbezirksgericht Wien.

b) Das Hauptverfahren

20. Nach Übermittlung des Verhandlungsprotokolls vom 5. Februar 1973 und einer Kopie des Urteils vom selben Tag an die Staatsanwaltschaft (s.o. Ziff. 18) erstatteten die Bf. ihrerseits am 13. März Anzeige gegen die Verkäufer wegen Betruges.

Am 7. September teilte ihnen die Staatsanwaltschaft mit, dass keine ausreichenden Gründe für eine Strafverfolgung vorlägen. Frau Lechner beschwerte sich darüber am 23. Oktober beim Bundesministerium für Justiz.

21. Mit Schreiben vom 19. September 1973 an das Landesgericht für Strafsachen Wien stellten die Bf. als Privatbeteiligte hilfsweise den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gegen die Verkäufer. Das Gericht ließ durch den Untersuchungsrichter neue Erhebungen anstellen; daraufhin leitete der Untersuchungsrichter die Akte an die Staatsanwaltschaft weiter (§ 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 Strafprozessordnung). Diese sandte ihm die Akte am 28. Dezember 1973 mit dem Ersuchen zurück, sie auf dem Laufenden zu halten.

Am 28. Januar 1974 erhoben die Bf. Beschwerde sowohl beim Oberlandesgericht Wien als auch bei der Staatsanwaltschaft gegen die Untätigkeit des Landesgerichtes für Strafsachen.

Drei Tage später reichten sie beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes eine Dienstaufsichtsbeschwerde in dieser Sache ein.

Am 12. März forderte das Oberlandesgericht in Ausübung seiner Kontrollfunktion das Landesgericht für Strafsachen auf, schnellstmöglich über den Antrag der Bf. auf gerichtliche Voruntersuchung zu entscheiden. Es billigte die Übermittlung der Akte an die Staatsanwaltschaft durch den Untersuchungsrichter, da diese die Verfolgung des Strafverfahrens gegen die Verkäufer selbst hätte verfügen können. Das Oberlandesgericht befand jedoch, dass der Untersuchungsrichter die baldige Rückgabe der Akte hätte überwachen und trotz der Komplexität des Falles das Gericht hätte veranlassen müssen, eine rasche Entscheidung zu treffen.

22. Am 22. März 1974 nahm das Landesgericht für Strafsachen den Antrag auf Eröffnung einer gerichtlichen Voruntersuchung an, legte aber dem Untersuchungsrichter nahe, den Ausgang des zivilgerichtlichen Verfahrens gegen die Verkäufer und die strafrechtliche Verfolgung von Frau Lechner (s.o. Ziff. 11 und 18) abzuwarten.

Am 16. April erhoben die Bf. eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen diese Anregung beim Oberlandesgericht. Ihrer Meinung nach war die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung bereits zu sehr verzögert worden. Gleichzeitig beschwerten sie sich darüber beim Landesgericht für Strafsachen.

23. Am 24. April antwortete die Staatsanwaltschaft auf ihr Schreiben vom 28. Januar 1974 (s.o. Ziff. 21), dass sie keinerlei Strafverfolgung einzuleiten beabsichtige und dass die Bf. keinen Anspruch auf Akteneinsicht hätten.

24. Der zuständige Untersuchungsrichter, der am 15. Februar ergänzende Ermittlungen insbesondere in Bezug auf das Strafregister der Verkäufer und das zivilgerichtliche Verfahren angeordnet hatte, erhielt am 2. und 17. Juni zwei Anträge der Bf. Sie richteten sich auf die Vernehmung des Ehepaars Mayer und auf deren Verhaftung wegen Verdunkelungsgefahr. Der Untersuchungsrichter wies den zweiten Antrag am 21. August ab und vertagte die Entscheidung über den ersten bis zur Erledigung der Beschwerde vom 16. April 1974 (s.o. Ziff. 22).

Nachdem die Bf. diese Entscheidung am 5. September angefochten hatten, hob das Gericht sie am 10. Oktober 1974 auf; es lehnte jedoch die Verhaftung der Verkäufer ab, da die Beweise in dem Zeitraum, der seit dem Verkauf vergangen war, bereits beseitigt worden sein könnten; es nahm jedoch zur Kenntnis, dass die Vernehmung der Eheleute Mayer inzwischen angeordnet worden war.

25. Am 27. September 1974 hatte das Oberlandesgericht in Ausübung seiner Kontrollfunktion den Untersuchungsrichter angewiesen, seine Arbeit schnellstmöglich abzuschließen. Ohne in die Befugnisse dieses Richters oder des Landesgerichtes für Strafsachen einzugreifen, stellte es fest, dass das Verfahren zu lange gedauert hatte. Der Untersuchungsrichter habe es versäumt, den Sachverhalt festzustellen und die erforderlichen Beweise zu erheben, denn die Empfehlung des Gerichtes den Ausgang anderer Verfahren (s.o. Ziff. 22) abzuwarten, war für ihn nicht bindend und enthob ihn nicht davon, seine Aufgabe weiterhin wahrzunehmen. Sicherlich war es seine Sache, die zu ergreifenden Maßnahmen anzuordnen, doch wäre es offensichtlich angebracht gewesen, die Verkäufer zu vernehmen und sie über die Eröffnung einer gerichtlichen Voruntersuchung wie auch über ihr Recht auf Anfechtung einer solchen Entscheidung zu informieren. Das Oberlandesgericht hielt ihm darüber hinaus vor, seine Entscheidung über den Antrag der Bf. vom 2. und 17. Juni 1974 (s.o. Ziff. 24) verzögert zu haben. Übrigens war er nicht befugt, sich die Entscheidung über eine Vernehmung der Verkäufer vorzubehalten; er hätte diese dem Gericht überlassen müssen.

Was die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16. April 1974 (s.o. Ziff. 22) betrifft, bemerkte das Oberlandesgericht, dass die Bf. die Einleitung einer gerichtlichen Voruntersuchung erwirkt hätten und dass deren Weiterverfolgung verfügt worden sei. Daher sei es gegenwärtig notwendig, sie zu veranlassen, den Zweck ihrer Forderungen zu präzisieren und diese ggf. zurückzunehmen, um weitere unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

26. Am 11. November 1974 zeigte Frau Lechner den Rechtsanwalt der Eheleute Mayer wegen Betrugs bei der Staatsanwaltschaft Wien an; ihrer

Meinung nach hatte er in betrügerischer Weise geholfen, den Kaufvertrag abzuschließen. Am 25. November beantragte sie die Verbindung ihrer Anzeige mit dem anhängigen Strafverfahren gegen die Verkäufer (s.o. Ziff. 20-25). Am 28. November wies das Landesgericht für Strafsachen diesen Antrag mit der Begründung zurück, dass sich die beiden Verfahren in verschiedenen Stadien befänden. Am 6. Februar 1975 teilte die Staatsanwaltschaft den Bf. mit, dass sie keinen ausreichenden Grund zu einer Strafverfolgung von Amts wegen sehe.

27. Aufgrund der vorgenannten Entscheidungen des Landesgerichtes und des Oberlandesgerichtes (s.o. Ziff. 24-25), wurde Herr Mayer am 11. November 1974 einvernommen, desgleichen Frau Lechner am 15. November und Herr Lechner am 13. Dezember; nach Angabe der Regierung unterschrieb letzterer das Protokoll erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Am 2. Januar 1975 teilte der Untersuchungsrichter den Bf. mit, dass er Frau Mayer zuerst auf Grund eines Irrtums der Gerichtskanzlei und dann wegen Nichterscheins nicht hatte einvernehmen können. Schließlich erfolgte die Einvernahme am 7. Januar 1975.

Am 12. Mai ersuchten die Bf. erneut den Richter um Einvernahme der Verkäufer.

28. Das Landesgericht für Strafsachen Wien verfügte am 8. Juni 1976 den Abschluss der Voruntersuchung. Es wies die Eheleute Lechner darauf hin, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Anklageschrift gegen die Verkäufer einreichen könnten. Dem kamen sie nicht nach; hingegen ersuchten sie das Gericht am 24. Juni und 13. Juli, die Voruntersuchung fortzusetzen, indem sie behaupteten, der Richter hätte die maßgeblichen Zeugnisaussagen nicht eingeholt. Das Gericht wies den Antrag am 28. Oktober ab. Am 25. November beschloss es, die gerichtliche Verfolgung gegen die Verkäufer einzustellen, da die Bf. die Anklageschrift nicht spätestens innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung vom 28. Oktober eingereicht hatten.

3. Amtshaftungsklage gegen die Stadt Wien

29. Am 6. August 1975 forderten die Bf. Schadensersatz in Höhe von 2,5 Mio. ÖS [ca. 181.682,- Euro] von der Stadt Wien wegen Amtspflichtverletzung. Sie führten an, dass aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der Baubehörde, die Verkäufer fünfzehn Jahre hindurch ein Gebäude ohne Bewilligung hätten bewohnen können, das trotz seiner Baumängel im Grundbuch eingetragen war. Darüber hinaus hätte die genannte Behörde immer wieder die Herausgabe ihrer Akte verweigert, was eine Anzahl von laufenden gerichtlichen Verfahren verlangsamt hätte. Im Hinblick darauf, dass es unmöglich sei, das Haus den Vorschriften entsprechend herzurichten, verlangten die Bf. dieses gegen ein ähnliches Haus einzutauschen, das den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

Am 21. Oktober lehnte die Stadt Wien jegliche Entschädigung ab.

30. In der Folge erhoben sie eine auf den Grundsatz der Amtshaftung gestützte Klage gegen die Stadt Wien beim Landesgericht für Zivilsachen.

Dieses wies die Klage am 31. August 1976 mit der Begründung ab, dass die Bf. die Höhe ihrer Forderung nicht begründet hätten. Die Bf. fochten dieses Urteil am 8. Oktober an, doch das Oberlandesgericht bestätigte es am 6. Dezember mit der Begründung, dass die Forderungen gegen die Stadt Wien akzessorisch wären: Da das zivilgerichtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen sei, könne man nicht wissen, ob die Bf. einen Schaden in Höhe des geforderten Betrags erlitten hätten.

Die Revision, die sie am 4. Januar 1977 einlegten, war ebenfalls erfolglos. Der Oberste Gerichtshof verwarf sie am 16. Februar 1977 mit der Begründung, selbst wenn die rechtliche Beurteilung des Oberlandesgerichtes nicht überzeugend sei, die Schadensersatzforderung aus anderem Grund abgelehnt werden könnte, nämlich, dass der Schaden, der den Bf. zugefügt worden war, die direkte Folge des Verhaltens der Verkäufer und nicht der Behörden sei. Er verurteilte die Bf. zur Zahlung der Gerichtskosten und der Prozesskosten der Stadt Wien.

4. Das Verwaltungsverfahren und das von der Stadt Wien angestrenzte Exekutionsverfahren

31. Am 24. September 1975 belegte die Gemeinde Wien die Bf. mit einer Geldstrafe von 1.000,- ÖS [ca. 73,- Euro] wegen Bezugs des Hauses ohne Genehmigung. Sie stellte sodann einen Antrag auf Einleitung eines Exekutionsverfahrens gegen Herrn Lechner, dem das Bezirksgericht Hietzing am 24. Februar 1977 stattgab. Im Übrigen schlossen sich drei Rechtsanwälte, die die Bf. vertreten hatten, dem Exekutionsverfahren an. Am 10. Januar 1978 ersuchten die Bf. die Gemeinde Wien, die Exekution bis zur Entscheidung über ihre zivilgerichtliche Klage gegen die Verkäufer auszusetzen. Am 22. Januar schrieb der Bf. Lechner an den Bundeskanzler mit der Bitte, sein Ansuchen zu unterstützen.

Da die Bf. die von ihren Gläubigern geforderte Summe von 500.000,- ÖS [ca. 36.336,- Euro] nicht bezahlen konnten, wurde das Haus am 19. April 1978 zum Preis von 821.000,- ÖS [ca. 59.664,- Euro] versteigert. Sie wurden am 31. Oktober 1978 ausquartiert.

32. Seither wurden durch die Republik Österreich, durch die Verkäufer und durch die Rechtsanwälte, die mit der Sache befasst gewesen waren, noch mehrfach Forderungen gegen die Bf. erhoben. Diese gaben an, dass ihre Schulden sich auf 1,3 Mio. ÖS [ca. 94.475,- Euro] beliefen, dass sie ihr gesamtes Vermögen verloren hätten und dass die Pension von Frau Hess und das Gehalt von Herrn Lechner gepfändet worden seien.

Verfahren vor der Kommission

33. In ihrer Beschwerde vom 18. Februar 1981 an die Kommission rügen die Bf. die Dauer des zivilgerichtlichen- und des von ihnen gegen das Ehepaar Mayer angestregten Strafverfahrens. Ihrer Meinung nach haben diese Verfahren die „angemessene Frist“, wie sie Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorschreibt, überschritten.

34. Die Kommission hat die Beschwerde am 11. Oktober 1984 (Nr. 9316/81) für zulässig erklärt. In ihrem Bericht vom 2. Juli 1985 (Art. 31 EMRK), ge-

langt sie einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 vorliegt. [Es folgt ein Hinweis auf den Kommissionsbericht im Anhang zu diesem Urteil.]

Entscheidungsgründe:

I. Die behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 1

35. Die Bf. machen geltend, dass die Dauer des von ihnen gegen Herrn und Frau Mayer angestrebten zivilgerichtlichen und strafrechtlichen Verfahrens die von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorgesehene „angemessene Frist“ überschritten hätte; diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht (...) innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. (...)“

Die Regierung bestreitet diese These, während die Kommission ihr im Wesentlichen zustimmt.

A. Der maßgebliche Zeitraum

36. Der zu berücksichtigende Zeitraum ist nicht kontrovers: Er beginnt am 15. Mai 1972 mit der Anrufung des Landesgerichtes für Zivilsachen Wien durch die Bf. (s.o. Ziff. 11), und endet am 3. September 1980 mit der Zustellung des Urteils des Obersten Gerichtshofes (s.o. Ziff. 17). Er erstreckt sich mithin auf acht Jahre, drei Monate und neunzehn Tage.

37. Wie die Regierung hervorhebt, teilt der Zeitraum sich in zwei Phasen.

38. Die erste Phase erstreckt sich vom 15. Mai 1972 bis zum 20. Dezember 1973, an welchem Datum der vom Oberlandesgericht erlassene Zurückverweisungsbeschluss vom 21. November beim Landesgericht einlangte (s.o. Ziff. 11 und 12), also ein wenig mehr als 1 ½ Jahre. Dies ist nicht zu beanstanden, umso weniger als in jener Zeit vor zwei Instanzen mehrere Verhandlungen stattfanden und Verfahrensakte gesetzt worden sind (s.o. Ziff. 11).

39. Ein Problem stellt sich jedoch für die zweite Phase, die sich über fast sieben Jahre hinzieht, vom 20. Dezember 1973 bis 3. September 1980 (s.o. Ziff. 13-17).

Wenn auch die Dauer der Berufungs- und Revisionsverfahren – respektive fünf und elf Monate – im vorliegenden Fall normal erscheinen, so liegt der Fall doch anders in Bezug auf das Verfahren vor dem Landesgericht für Zivilsachen Wien, das fünf Jahre benötigte, um zu entscheiden (20. Dezember 1973 bis 10. Januar 1979). Ein solcher Zeitraum erscheint von vornherein übermäßig lang. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht das Verfahren am 5. Dezember 1974 bis zur Beendigung der von den Bf. gegen die Verkäufer wegen Betrugs angestrebten strafrechtlichen Verfolgung unterbrochen hat.

Das Verfahren gegen die Verkäufer hatte am 8. Februar 1973 begonnen und dem Oberlandesgericht Wien Anlass zu mehrfachen Kontrollmaßnahmen gegeben (s.o. Ziff. 21-22 und 25). Diese Maßnahmen kommen hier nur in Betracht, soweit sie Auswirkungen auf das zivilgerichtliche Verfahren hatten, das mehr als zwei Jahre nach der genannten Unterbrechung fortgesetzt wurde.

B. Die angemessene Verfahrensdauer

40. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist nach den Umständen des Falles und unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Kriterien zu beurteilen (s. insbesondere das Urteil *Zimmermann und Steiner* vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 11, Ziff. 24, EGMR-E 2, 290 f.).

41. Die Regierung argumentiert, dass in Österreich der Zivilprozess auf dem Prinzip des Neuerungsverbots in der Berufung beruht: Die höhere Instanz beschränkt sich darauf, die angefochtene Entscheidung auf der Basis der Sachverhaltselemente, die den Richtern der ersten Instanz vorlagen, zu kontrollieren, so dass die materielle Prüfung des Streitfalles im Wesentlichen diesen zufällt; daher müsse man ihnen im Allgemeinen mehr Zeit zur Entscheidung lassen.

Ohne die Relevanz dieses Faktors zu verkennen, glaubt der Gerichtshof nicht, dass dadurch die untere Instanz davon entbunden ist, die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 in Bezug auf die Führung des Verfahrens und dessen Zügigkeit zu beachten (s. sinngemäß die Urteile *Buchholz* vom 6. Mai 1981, Série A Nr. 42, S. 16, Ziff. 50, EGMR-E 1, 530, und *Guincho* vom 10. Juli 1984, Série A Nr. 81, S. 14, Ziff. 32, EGMR-E 2, 447).

1. Komplexität des Falles

42. Wie die Kommission hervorhebt, weist der Fall keine außergewöhnlichen rechtlichen Schwierigkeiten auf.

43. Die Regierung beruft sich zu Recht insbesondere auf die Komplexität des Sachverhalts; diese habe ein Übermaß an Arbeitsaufwand verursacht, zumal der Sachverhalt strittig war.

So änderten die Bf. ihre Klage am 19. Juni 1974 dahingehend ab, dass sie bei dem Landesgericht für Zivilsachen den Antrag stellten, die Verkäufer mögen ihnen ein gleichwertiges, den geltenden Bestimmungen entsprechendes Haus beschaffen. Der Gerichtshof ist mit der Kommission der Auffassung, dass der neue Antrag, obwohl er keine heiklen juristischen Fragen aufwarf, mit dem früheren Antrag unvereinbar war; daraus ergab sich eine gewisse Verwirrung. Jedenfalls hätte das Gericht von vornherein auf das Problem hinweisen müssen; man hätte auf diese Weise unnötige Verzögerungen vermieden.

44. Hinzu kommt, dass sich die Aufgabe der zuständigen Instanzen, insbesondere des Landesgerichts für Zivilsachen Wien, durch das Ineinandergreifen mehrerer Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren (s.o. Ziff. 11, 18-20, 26 und 29) noch schwieriger gestaltete.

2. Das Verhalten der Bf.

45. Im Gegensatz zur Kommission ist die Regierung der Auffassung, dass das Verhalten der Bf. ebenfalls auf die Dauer des Verfahrens Einfluss gehabt habe. Zweifellos hätten sie versucht, sich dagegen zur Wehr zu setzen oder sie zu verkürzen, aber diese Maßnahmen seien im Hinblick auf die Umstände des Falles kaum zweckdienlich gewesen.

Die Bf. haben gewiss eine Reihe von Initiativen ergriffen, die weit davon entfernt, den Gerichten eine rasche Entscheidung zu ermöglichen, den Streitfall wesentlich verkompliziert haben: Die Abänderung ihrer ursprünglichen Klage im Juni 1974 (s.o. Ziff. 43), die Ablehnung des zuständigen Richters (s.o. Ziff. 13), der fortwährende Wechsel ihrer Anwälte (s.o. Ziff. 9) und das Disziplinarverfahren, das sie gegen einen von ihnen angestrengt hatten (s.o. Ziff. 15), die Anzeige wegen Betruges gegen die Verkäufer und deren Anwalt (s.o. Ziff. 20 und 26), schließlich das Verhalten der Bf. gegenüber den Verkäufern, das ihnen Strafverfolgungen wegen Verleumdung einbrachte (s.o. Ziff. 18-19).

46. Der Gerichtshof ist nicht der Ansicht, die Relevanz und Zweckmäßigkeit mehrerer dieser Initiativen beurteilen zu müssen; er beschränkt sich auf die Feststellung, dass einige von ihnen nur eine begrenzte Auswirkung auf die Dauer und den Gang der Verfahren gehabt haben. So erforderte die Prüfung des Ablehnungsantrags nur ein wenig mehr als einen Monat (s.o. Ziff. 13). Seinerseits behielt der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien die Akte des zivilgerichtlichen Verfahrens, die ihm zur Prüfung der Anzeige der Bf. gegen ihren Rechtsanwalt zugesandt worden war, nur zwei Monate (s.o. Ziff. 15).

47. In Bezug auf die parallel laufenden Strafverfahren ist zwischen den von den Bf. gegen die Verkäufer sowie gegen deren Rechtsanwalt und den Verfahren zu unterscheiden, die die Verkäufer und deren Rechtsanwalt gegen die Bf. angestrengt hatten.

Obgleich die Bf. durch ihre Haltung die Ursache dieser Verfahren sein können, sind sie nicht ohne Weiteres als für deren Durchführung als verantwortlich zu betrachten; sie haben jedoch die Beendigung des fraglichen Verfahrens um mindestens sechs Monate verzögert (s.o. Ziff. 15).

Die erstgenannten Strafverfahren haben noch mehr zur Dauer des Zivilverfahrens beigetragen. In der Tat hat das Landesgericht für Zivilsachen auf Antrag der Verkäufer dieses Verfahren bis zur Beendigung des Strafverfahrens unterbrochen. Es nahm das Zivilverfahren am 27. Dezember 1976 auf Antrag der Bf. nach einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren wieder auf (s.o. Ziff. 14-15).

Die Kommission vertritt die Meinung, dass den Bf. in Bezug auf dieses Verfahren nichts vorzuwerfen ist. Der Gerichtshof stellt fest, dass das Strafbezirksgericht Wien am 8. Februar 1973, nachdem es Frau Lechner von der Anklage der Verleumdung freigesprochen hatte, entschied, das Verhandlungsprotokoll und eine Kopie der Entscheidung vom 5. Februar 1973 der Staatsanwaltschaft zu übersenden, wobei es der Bf. nahelegte, Privatanklage zu erheben (s.o. Ziff. 18). Indessen stellte die Staatsanwaltschaft die Sache zweimal ein, nämlich im Oktober 1973 und April 1974 (s.o. Ziff. 20 und 23), und lediglich das Beharren der Bf. veranlasste das Landesgericht für Strafsachen am 22. März 1974 eine gerichtliche Voruntersuchung einzuleiten (s.o. Ziff. 21 und 22). Zweifellos erstreckte sich diese trotz der von den Bf. unternommenen Schritte über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren bis zum 8. Juni 1976; andererseits trugen sie selbst dazu bei, sie um nahezu sechs Mo-

nate zu verlängern, indem sie am 24. Juni und am 13. Juli 1976 beim Strafgericht ergänzende Erhebungen beantragten, anstatt eine „Anklageschrift“ einzureichen (s.o. Ziff. 28). Darüber hinaus verweigerte der Bf. Lechner eine gewisse Zeit die Unterzeichnung seines Vernehmungsprotokolls (s.o. Ziff. 27) und erschien nicht – wenngleich entschuldigt – zu verschiedenen Verhandlungsterminen.

48. Der Gerichtshof ist mit der Kommission auch der Meinung, dass die Exekutionsverfahren und die Versteigerung des Hauses auf das Verhalten der Bf. zurückzuführen sind. Weder hatten sie die Verwaltungsstrafe bezahlt, die ihnen die Stadt Wien für die unerlaubte Benutzung der Hauses auferlegt hatte, noch die Honorare ihrer Rechtsanwälte (s.o. Ziff. 31). Allerdings beanstandeten sie einige der fraglichen Beträge. Dazu kommt, dass diese Verfahren keine direkte Rückwirkung auf die Dauer des zivilgerichtlichen Verfahrens gehabt haben, obwohl sie deren Fortgang beeinflussten. Dasselbe gilt für die gegen die Stadt Wien erhobene Amtshaftungsklage.

49. Nach Auffassung der Regierung haben die Bf. das Verfahren durch die Änderung ihrer ursprünglichen Klage und durch ihre vielfachen Rechtsmittel und Gesuche verkompliziert (s.o. Ziff. 13-14 und 16). Der Gerichtshof hat sich zum ersten Punkt bereits geäußert (s.o. Ziff. 43). In Bezug auf den zweiten Punkt sind die Bf. nicht dafür zu tadeln, dass sie sämtliche Rechtsmittel, die ihnen das innerstaatliche Recht eröffnet, voll ausgeschöpft haben; ihr Verhalten stellt jedoch eine objektive Tatsache dar, die dem betroffenen Staat nicht anzulasten ist und die bei der Feststellung, ob eine Überschreitung der angemessenen Frist vorliegt oder nicht, berücksichtigt werden muss (s. sinngemäß das Urteil *Eckle* vom 15. Juli 1982, Série A Nr. 51, S. 36, Ziff. 82, EGMR-E 2, 129).

Zudem ist nicht zu vergessen, dass mehrere der fraglichen Rechtsmittel die Abkürzung des Verfahrens zum Ziel hatten: So fochten die Bf. die Entscheidung auf Unterbrechung des Verfahrens an und beantragten dessen Wiederaufnahme, sobald die Strafverfolgungen gegen die Verkäufer eingestellt worden waren (s.o. Ziff. 14-15); darüber hinaus beantragten sie mehrfach beim Zivilgericht, es möge vor der Zwangsversteigerung des Hauses entscheiden. Das Scheitern dieser Initiativen kann ihnen kaum angelastet werden.

50. Indessen führt eine Gesamtbeurteilung zu dem Schluss, dass die verschiedenen von den Bf. ergriffenen Verfahrensinitiativen und ihr eigenes Verhalten gewiss zur Dauer des Verfahrens beigetragen haben. In dieser Hinsicht teilt der Gerichtshof die von der Kommission in Ziff. 87 und 100 ihres Berichtes festgehaltene Meinung nicht.

3. Das Verhalten der österreichischen Behörden

51. Es bleibt noch das Verhalten der österreichischen Behörden zu prüfen.

52. In erster Linie werfen die Bf. dem Landesgericht für Zivilsachen vor, nicht in einer angemessenen Frist in den Besitz der Akte der Baubehörde gelangt zu sein. Tatsächlich hat dieses vom 7. September 1972 an und mehrfach danach dringend um deren Übersendung ersucht. Die genannte Behörde hat

jedoch nicht reagiert (s.o. Ziff. 11); die Verantwortlichkeit für die Verzögerung, die sich daraus ergab, trifft die Baubehörde und damit letztlich den Staat (s. insbesondere sinngemäß das vorzitierte Urteil *Zimmermann und Steiner*, Série A Nr. 66, S. 13, Ziff. 32, EGMR-E 2, 293).

53. Andererseits hält die Kommission die Unterbrechung des Verfahrens im Dezember 1974 für überflüssig: Ihrer Auffassung nach hätte das Gericht nur zu gegebener Zeit über den Mangel an Begründetheit der Klage der Bf. in ihrer neuen Form zu befinden gehabt (s.o. Ziff. 43). Der Gerichtshof dagegen findet, dass die solcherart getadelte und vom Oberlandesgericht bestätigte Entscheidung mit der österreichischen Gesetzeslage (§ 191 Zivilprozessordnung) und Rechtspraxis übereinstimmt (s.o. Ziff. 14).

Im vorliegenden Fall hatten die Bf. zuerst den Zivilrechtsweg beschritten und dann das Strafverfahren gegen die Verkäufer in Gang gebracht; es ist daher verständlich, dass das Landesgericht für Zivilsachen es vorgezogen hat, das Verfahren bis zur Beendigung der Strafverfolgungen wegen Betruges auszusetzen, um ein Ineinandergreifen gleichzeitig anhängiger Verfahren zu verhindern.

54. In Bezug auf eben diese Verfolgungen ist die Aufmerksamkeit auf die Zeit zwischen der Unterbrechung des zivilgerichtlichen Verfahrens bis zu dessen Wiederaufnahme zu lenken (s.o. Ziff. 39). Die Voruntersuchung, die im März 1974 eingeleitet worden war und die bereits mehrere Verzögerungen erlitten hatte (s.o. Ziff. 21-22 und 24-25), machte nach der Unterbrechung kaum Fortschritte. Zwar verhörte der zuständige Richter am Ende des Jahres 1974 und Anfang 1975 einige Zeugen und auch die Bf. verursachten gewisse Verzögerungen durch ihr Verhalten (s.o. Ziff. 27), aber das erklärt nicht, dass die Untersuchung erst am 8. Juni 1976 beendet wurde (s.o. Ziff. 28).

55. Nach der Einstellung der genannten Strafverfolgungen am 25. November 1976 beantragten die Bf. die Fortsetzung des zivilgerichtlichen Verfahrens. Das Landesgericht für Zivilsachen indes erhielt die Akte vom Landesgericht für Strafsachen erst am 22. März 1977; am selben Tage beraumte es eine Verhandlung – die vom 17. Mai 1977 – an, die ein neuer Richter führte. Bei der zweiten Verhandlung, die am 25. April 1978 stattfand, also ungefähr ein Jahr nach der ersten, befasste sich ein dritter Richter mit der Sache (s.o. Ziff. 15). Nach zwei weiteren Verhandlungen (September und Dezember 1978) wies er die Klage am 22. Dezember ab (s.o. Ziff. 17). Zwei Jahre sind also zwischen dem Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens und dem Urteil vergangen.

56. Nach Ansicht der Regierung ergibt sich der lange Zeitraum der Inaktivität des Landesgerichtes für Zivilsachen zwischen den beiden ersten Verhandlungen – elf Monate – aus der Tatsache, dass die Akte nicht verfügbar war. Der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien benötigte sie vom 20. Mai bis 19. Juli 1977 und dann das Bezirksgericht für Strafsachen vom 22. Juli 1977 bis 1. Februar 1978 (s.o. Ziff. 15). Ohne die Verantwortlichkeit der Bf. für das Initiieren dieser beiden Verfahren zu vergessen (s.o. Ziff. 46-47), stellt der Gerichtshof fest, dass die Übermittlung des Aktenmaterials beachtliche Zeitverluste verursachte.

57. Ferner beantragten die Bf. mehrfach eine Entscheidung in der Sache vor der Zwangsversteigerung des Hauses, die am 19. April 1978 stattfand (s.o. Ziff. 31), einige Tage also vor der zweiten Verhandlung. Das Gericht durfte daher zu diesem Zeitpunkt die ständig wachsende Tragweite des Streitfalles nicht übersehen. Es ist nur schwer zu verstehen, dass es nicht die notwendigen Schritte unternommen hat, um jegliche Verzögerung zu verhindern.

58. Sicher verzögerten die wiederholten Richterwechsel den Gang des Verfahrens, denn jeder musste sich erneut mit dem Fall vertraut machen, was aber den Staat nicht entlastet, dem es obliegt, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten (s. sinngemäß das vorzitierte Urteil *Guincho*, Série A Nr. 81, S. 16, Ziff. 38, EGMR-E 2, 449).

4. Ergebnis

59. Im Lichte des gesamten Vorgangs ist der Gerichtshof der Auffassung, dass in den zahlreichen gerichtlichen Verfahren, die sowohl von den Bf. als auch von den Verkäufern in der fraglichen Zeit (15. Mai 1972 bis 3. September 1980) eingeleitet worden waren, zwei Phasen zu beanstanden sind.

Zuerst, wie es auch das Oberlandesgericht ab September 1974 bemängelte, hat die Voruntersuchung, die auf Antrag der Bf. gegen die Verkäufer eingeleitet wurde, sehr lange Zeit in Anspruch genommen, nämlich vom 13. März 1973 bis 8. Juni 1976. So wurde insbesondere keine Erklärung dafür gegeben, was zwischen dem 12. Mai 1975, dem Datum, an dem die Bf. beim Untersuchungsrichter erneut eine Einvernahme der Verkäufer beantragten, und dem 3. Juni 1976, dem Tage, an dem das Landesgericht für Strafsachen Wien die Voruntersuchung beendete, geschehen war.

In zweiter Linie hätte das Landesgericht für Zivilsachen Wien das zivilgerichtliche Verfahren, das am 27. Dezember 1976 auf Antrag der Bf. fortgesetzt worden war, zügiger durchführen müssen, zumal es über die Ergebnisse der lang dauernden Sachverhaltsermittlung, die während der ersten Phase des zivilgerichtlichen Verfahrens und dann während der zweiten Phase vor deren Vertagung vorgenommen worden war, sowie über die Akte des Strafverfahrens verfügte. Der Volksanwalt scheint der gleichen Ansicht zu sein (s.o. Ziff. 16). Unabhängig von dem beachtlichen Zeitraum, der vor der genannten Fortsetzung des Zivilverfahrens vergangen ist, hätten die mit dem Fall befassten Richter die Schwere der möglichen Folgen einer jeglichen, erneuten Verzögerung für die Bf. ermessen können und daher die Sache mit besonderer Sorgfalt behandeln müssen. Außerdem ist das Verhalten der Verwaltungsbehörden zu berücksichtigen.

Zweifellos hatten das Verhalten der Bf. und bestimmte von ihren verschiedenen Anwälten angewandte Methoden negative Rückwirkungen auf die Möglichkeit, die anhängigen Streitfälle zügig zu beenden, wozu die österreichischen Gerichte verpflichtet sind. In diesem Punkt stimmt der Gerichtshof der Regierung zu. Er stellt dennoch ein Überschreiten der „angemessenen Frist“ fest, wie sie Art. 6 Abs. 1 vorschreibt, das zum Teil den österreichischen Behörden anzulasten ist. Daher liegt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vor.

II. Zur Anwendung von Art. 50

60. Art. 50 lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

61. In ihrem Schriftsatz vom März 1986 beantragen die Bf., dass ihnen die Republik Österreich ein Grundstück, das demjenigen entspricht, das sie verloren haben, zur Verfügung stellt. Hilfsweise beantragen sie eine Pauschalentschädigung in Höhe von ungefähr 3 Mio. ÖS [ca. 218.019,- Euro] sowie eine angemessene finanzielle Entschädigung für ihren immateriellen Schaden. In späteren Anträgen fordern sie darüber hinaus die vollständige Erstattung aller ihnen in Österreich entstandenen Kosten für Verfahren, die im weiteren oder engeren Verhältnis zu dem strittigen Haus stehen.

62. Nach Ansicht der Regierung haben die Bf. keinerlei materiellen Schaden erlitten. Jedenfalls bestünde kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfahrensdauer und der Zwangsversteigerung des Hauses wie auch mit dem wesentlichen Teil der angeführten Kosten und Auslagen. Insbesondere hätten die Bf. ihren Rechtsanwälten ihre Honorare geschuldet, selbst wenn das Zivilgericht früher entschieden hätte.

Die Kommission stellt hingegen einen indirekten Zusammenhang fest: Die Zwangsversteigerung des Hauses nahm den Bf. jegliche Aussicht in dem Prozess zu Obsiegen und die Zahlung der Gerichtskosten und der Anwalts honorare zu vermeiden. Jedenfalls hätte ein Teil davon gespart werden können, wenn die zuständigen Gerichte mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen wären. Die Bf. hätten auch Anspruch auf eine Entschädigung für immateriellen Schaden und auf Erstattung ihrer Kosten und Ausgaben, soweit diese mit dem Gegenstand der Beschwerde in Zusammenhang stehen.

63. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Frage entscheidungsreif ist (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VerfO-EGMR).

64. In Bezug auf den behaupteten materiellen Schaden gestatten die vorliegenden Sachverhaltelemente nicht den Schluss, dass die Beachtung von Art. 6 Abs. 1 die Zwangsversteigerung des Hauses verhindert hätte. Andererseits haben die Bf. als Folge der Verfahrensdauer einen gewissen Verlust an tatsächlich bestehenden Möglichkeiten erlitten, der im vorliegenden Fall die Gewährung einer angemessenen Entschädigung rechtfertigt (s. insbesondere das Urteil *Sporrong und Lönnroth* vom 18. Dezember 1984, Série A Nr. 88, S. 13, Ziff. 25, EGMR-E 2, 168).

Überdies haben die Bf. in fortdauernder Unsicherheit und Angst im Hinblick auf den Ausgang und die wirtschaftlichen Auswirkungen des Verfahrens gelebt.

Diese Fakten sind keiner präzisen Berechnung zugänglich. Der Gerichtshof zieht sie auf der Grundlage von Billigkeitserwägungen, wie dies Art. 50

verlangt, insgesamt in Betracht (s. insbesondere Urteil *Bönisch* vom 2. Juni 1986, Série A Nr. 103, S. 8, Ziff. 13, EGMR-E 3, 61). Er spricht den Bf. eine Entschädigung von 200.000,- ÖS [ca. 14.535,- Euro] zu.

65. Die Bf. beantragen ferner die Erstattung von 1.395.622,78 ÖS [ca. 101.424,- Euro] für Auslagen vor den innerstaatlichen Gerichten, davon 591.256,69 ÖS [ca. 42.968,- Euro] für das zivilgerichtliche Verfahren.

Nach den von der Rechtsprechung des Gerichtshofs in früheren Verfahren entwickelten Kriterien (s. unter vielen anderen das vorzitierte Urteil *Zimmermann und Steiner*, Série A Nr. 66, S. 14, Ziff. 36, EGMR-E 2, 294) kann nur der letztgenannte Betrag berücksichtigt werden, zumindest in dem Umfang, in dem die Dauer des genannten Verfahrens zum Teil dem Verhalten der zuständigen Behörden anzulasten ist und für die Bf. zusätzliche Ausgaben nach sich gezogen hat und soweit sie versucht haben, diese durch einige ihrer Initiativen abzukürzen (s.o. Ziff. 49 a.E.).

In Bezug auf die Verfahren in Straßburg haben die Bf. ihren Fall vor der Kommission selbst vertreten und vor dem Gerichtshof Verfahrenskostenhilfe erhalten; sie beschränken sich darauf, für den zur Vorbereitung ihrer Stellungnahmen erforderlichen Zeitaufwand eine Entschädigung zu beantragen.

Der Gerichtshof kann auch hier keine genaue Bewertung vornehmen und entscheidet nach Billigkeitserwägungen. Er spricht den Bf. einen Betrag von 150.000,- ÖS [ca. 10.901,- Euro] für Kosten und Auslagen zu.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
2. dass der betroffene Staat den Bf. 200.000,- ÖS [ca. 14.535,- Euro] als Schadensersatz und 150.000,- ÖS [ca. 10.901,- Euro] für Kosten und Auslagen zu zahlen hat;
3. dass der Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen wird.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Matscher (Österreicher), Pettiti (Franzose), Russo (Italiener), Gersing (Däne), Spielmann (Luxemburger); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)